

# SATZUNG



**TRACHTENVERBAND MITTELFRANKEN  
DER HEIMAT- UND VOLKSTRACHTENVEREINE E.V.**

**Sitz Nürnberg**

**Amtsgericht Nürnberg – VR Nr. 2576**

## **ÜBERSICHT:**

§ 1

Name, Zugehörigkeit, Sitz

§ 2

Zweck, Aufgaben

§ 3

Mitglieder, Aufnahme, Beendigung, Ehrungen

§ 4

Beitrag

§ 5

Organe des Trachtenverbandes

§ 6

Verbandsvorstand

§ 7

Verbandsverwaltung

§ 8

Mitglieder-Delegiertenversammlung

§ 9

Verbandstrachtenjugend

§ 10

Verbandsveranstaltungen

§ 11

Gemeinnützigkeit

§ 12

Auflösung

§ 13

Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Zugehörigkeit, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Trachtenverband Mittelfranken der Heimat- und Volkstrachtenvereine". Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden und führt dann im Vereinsnamen den Zusatz e.V.

Der Verein wird nachfolgend als Trachtenverband bezeichnet.

Der Trachtenverband ist die Dachorganisation aller angeschlossener Trachten-, Heimat und Brauchtumsvereine innerhalb des Regierungsbezirkes Mittelfranken und in den angrenzenden Gebieten.

Der Trachtenverband ist Rechtsnachfolger des 1969 gegründeten "Bezirksverbandes Mittelfranken der Vereinigung bayerischer Volkstrachtenvereine links der Donau".

Sitz des Trachtenverbandes ist Nürnberg.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben**

### **I.**

Der Trachtenverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Er dient insbesondere dazu, zum Zwecke der Heimat- und Brauchtumspflege

- o das Zusammenwirken der Trachten-, Heimat- und Brauchtumsvereine zu ermöglichen und zu verbessern, gemeinsame Aufgaben aufzuzeigen und einer Lösung zuzuführen und die einzelnen Belange der Vereine aufeinander abzustimmen,
- o die Mitgliedsvereine in ihrer Gesamtheit gegenüber Behörden, anderen Gruppen oder Personen, der Öffentlichkeit und sonstigen Verbänden zu vertreten,
- o eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden, unter Wahrung der Eigenständigkeit, zu ermöglichen bzw. durchzuführen.

Der Trachtenverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **II.**

Der Trachtenverband und seine Organe haben die Aufgabe, durch Beratung, Organisationshilfe, Information und Mitarbeit

- o die Arbeit der Mitgliedsvereine in Bezug auf Pflege und Erhaltung der Volkstrachten, des Brauchtums und der guten Sitten, des Volkstanzes, der Volksmusik, des Volksliedes und der Mundart zu unterstützen, zu fördern und zu überwachen, wobei die Bodenständigkeit betont wird,

- o die Kinder- und Jugendgruppen der Vereine zu erfassen, sie im Sinne der Ordnung für die Jugend und der Bestimmungen und Vorgaben des Bayerischen Jugendrings bzw. des Freistaates Bayern zu betreuen und zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- o die volkskundliche Fortbildung, die Forschung im Trachten- und Brauchtumswesen und die Heimatpflege zu fördern,
- o die Mitgliedsvereine bei ortsbezogenen Verhandlungen mit kommunalen Behörden und anderen Vereinen zu beraten und zu unterstützen,
- o alle brauchtumsgebundenen, kulturellen Veranstaltungen, wie Heimatabende, Trachtenfeste u. a. zu fördern und, wenn nötig zu koordinieren,
- o das Verbandstrachtenfest nach besten Kräften im Sinne der Aufgabenstellung und der unerlässlichen Öffentlichkeitsdarstellung zu unterstützen und zu überwachen,
- o die Sterbekasse der nordbayerischen Trachtengauverbände links der Donau VVaG mit dem Sitze in Nürnberg zu unterstützen, um dieses soziale Werk zu erhalten und zu fördern.

### **III.**

Der Trachtenverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Trachtenverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Trachtenverbandes.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Trachtenverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder, Aufnahme, Beendigung, Ehrungen**

##### **I.**

Mitglied des Trachtenverbandes kann jeder Verein werden, wenn er sich zu den Zielen des Trachtenverbandes bekennt und seine Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des Trachtenverbandes steht.

Einzelpersonen können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

Das Aufnahmeersuchen eines Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird nach Prüfung der Delegiertenversammlung vorgelegt.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet nach § 8 / II die Delegiertenversammlung. Gründe für eine eventuelle Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

Nach erfolgter Aufnahme ist der Verein Mitglied des Trachtenverbandes.

##### **II.**

Die Mitgliedschaft beim Trachtenverband erlischt durch Austritt, durch Auflösung, durch Ausschluss.

Der Austritt oder die Auflösung eines Mitgliedsvereins ist dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben; Die Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr bleibt bestehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann durch Beschluss der Verbandsverwaltung nach § 7 / II erfolgen, wenn der betreffende Verein durch Handlungen oder Beschlüsse gegen die Satzung des Trachtenverbandes verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung zwei Jahre nicht nachkommt.

Dem betroffenen Verein ist in allen Fällen vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt vor der Verbandsverwaltung darzulegen.

Gegen einen erfolgten Ausschluss ist innerhalb von drei Monaten schriftlicher Einspruch möglich.

In diesem Falle entscheidet nach § 8 / II die Delegiertenversammlung.

### **III.**

Mitglieder der angeschlossenen Vereine können für 25-, 40- und 50-jährige aktive Mitgliedschaft in der Trachtenbewegung geehrt werden.

Die Ehrung durch den Trachtenverband erfolgt nach Antragstellung der Vereine und Prüfung durch den Vorstand.

### **IV.**

Personen, Trachtler und Privatpersonen, welche sich durch ihre Tätigkeit oder auf andere Weise zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Trachtenverbandes besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrengabe erhalten.

Handelt es sich um hervorragende Verdienste, so kann die betreffende Person durch Beschluss der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied, bzw., als Privatperson, zum Ehrenbeirat ernannt werden.

Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ehrenmitglieder und Ehrenbeiräte haben Sitz und Stimmrecht in der Delegiertenversammlung des Trachtenverbandes.

## **§ 4 Beitrag**

Von den Mitgliedsvereinen ist an den Trachtenverband ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Verbandsehrenmitglieder und Verbandsehrenbeiräte sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe des Trachtenverbandes**

Die Organe des Trachtenverbandes sind  
der Vorstandsvorstand,  
die Verbandsverwaltung,  
die Mitglieder-Delegiertenversammlung.

## **§ 6 Verbandsvorstand**

### I.

Der Verbandsvorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern mit entsprechender Aufgabenteilung,  
dem 1. Verbandsvorsitzenden,  
dem 2. Verbandsvorsitzenden,  
dem 1. Verbandskassier und  
dem Verbandsschriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Mitglieder der  
Verbandsvereine für die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

### II

Dem Verbandsvorstand obliegt

- o die rechtliche Vertretung des Trachtenverbandes nach § 26 BGB. Dabei ist der 1. und 2. Verbandsvorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Verbandskassier und der Verbandsschriftführer sind nur gemeinsam oder im Zusammenwirken mit einem der zwei Verbandsvorsitzenden vertretungsberechtigt.  
Bei Kassen- und Bankgeschäften ist der 1. Verbandskassier alleine, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- o die geschäftliche und organisatorische Leitung des Trachtenverbandes im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung.
- o die Vertretung des Trachtenverbandes gegenüber Behörden, anderen Organisationen, der Öffentlichkeit und sonstigen Verbänden sowie gegenüber dem Freistaat Bayern.
- o die Einberufung, Durchführung und Leitung der Delegiertenversammlung, Verwaltungssitzungen und der Vorständebesprechungen.
- o die Verantwortung für die Durchführung der von der Delegiertenversammlung und der Verwaltung gefassten Beschlüsse.
- o die Aufgabe der Information, Beratung und Förderung der Mitgliedsvereine.
- o die Wahrnehmung von allgemeinen Aufgaben der Heimat- und Brauchtumspflege innerhalb des Betreuungsgebietes.

### III.

Der Vorstand hat gegenüber der Verwaltung und der Delegiertenversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten über

- o seine Tätigkeiten,
- o die Kassengeschäfte, und den Kassenstand,
- o den Schriftverkehr und die Protokolle, soweit diese für die Verwaltung bzw. Delegiertenversammlung bestimmt sind,
- o alle für den Trachtenverband wichtigen Ereignisse.

### IV.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## § 7

### Verbandsverwaltung

#### I.

Der Verbandsverwaltung gehören an:

die Vorstandsmitglieder, nämlich

1. Vorstandsvorsitzender,
2. Vorstandsvorsitzender,
1. Verbandskassier,  
Verbandsschriftführer und

die Verwaltungsmitglieder, nämlich

2. Verbandskassier,
1. Verbandsjugendvertreter,
2. Verbandsjugendvertreter,  
Verbandsjugendkassier,
1. Verbandstrachtenwart,
2. Verbandstrachtenwart,
1. Verbandsvortänzer,
2. Verbandsvortänzer,
1. Verbandsvorplattler,
2. Verbandsvorplattler,
1. Verbandsmusikwart,
2. Verbandsmusikwart,  
Verbandspressewart,
- 1 Vertreter der Egerländer Gmoin,  
zwei Beisitzer,  
zwei Revisoren,
- 1 Vertreter Sachausschuss Laienspiel, Brauchtum, Mundart und  
der Verbandsfährnich.

Die Verwaltungsmitglieder werden, mit Ausnahme der Verbandsjugendvertreter **und mit Ausnahme des Verbandsjugendkassiers**, von der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Mitglieder der Verbandsvereine für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## II.

Die Verbandsverwaltung ist die Ergänzung und Erweiterung des Vorstandes und trägt zur Erfüllung der unter § 6 / II genannten Aufgaben bei durch

- o unterstützende Mitarbeit,
- o Beratung und Stellungnahme zu allen, den Trachtenverband betreffenden Fragen in Beziehung zur Satzung, den Kassengeschäften und allen grundsätzlichen Entscheidungen,
- o Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Ausführungsbestimmungen zur Satzung) nach § 6 / II.
- o Beschlussfassung zur Durchführung notwendiger Aufgaben, über vorliegende Anträge, über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins nach § 3 / II und über Verbandsveranstaltungen nach § 10.
- o Anerkennung der von der Jugendvertreter-Versammlung gewählten Verbandsjugendvertreter **und des gewählten Verbandsjugendkassiers** nach § 9 / II.

Darüber hinaus obliegt den einzelnen Verwaltungsmitgliedern entsprechend ihres Aufgabenbereiches die

- o Betreuung, Förderung und Unterstützung der Mitgliedsvereine in den Gebieten Vereinsjugend, Volkstrachten, Volkstanz, Volkslied, Volksmusikpflege, sowie Laienspiel, Brauchtum und Mundart.

Die Revisoren überprüfen, mindestens einmal jährlich, alle Kassengeschäfte der Hauptkasse und der Jugendkasse des Trachtenverbandes und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

Die Verbandsverwaltung hat das Recht und die Pflicht, ein Vorstands- oder Verwaltungsmitglied bei Vorliegen außergewöhnlicher, wichtiger und zwingender Gründe vorläufig seiner Amtspflichten zu entheben (zu suspendieren).

Dieser Beschluss muss der jeweils nächsten Delegiertenversammlung vorgelegt werden; betrifft es einen Verbandsjugendvertreter, so ist dafür die Jugendvertreter-Versammlung zuständig.

## III.

Die Verwaltungsmitglieder haben gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten über

- o ihre Tätigkeiten und alle wichtigen Ereignisse, soweit diese die Tätigkeitsgebiete betreffen,
- o die Ergebnisse der Kassenprüfungen.



#### **IV.**

Die Verbandsverwaltung wird durch den 1. oder 2. Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich zwei Wochen vorher einberufen:

- o nach Bedarf oder
- o wenn 1/3 der Verwaltungsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verbandsvorstand beantragt.

Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind jederzeit beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Über jede Verwaltungssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom 1. Verbandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

#### **§ 8**

#### **Mitglieder-Delegiertenversammlung**

Die Mitglieder-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Trachtenverbandes.

#### **I.**

Zur Abstimmung berechtigt sind pro angeschlossenem Mitgliedsverein bei einer gemeldeten Mitgliederzahl von 1 – 50 jeweils zwei Delegierte, bei einer gemeldeten Mitgliederzahl von 51 – 150 jeweils drei Delegierte und bei einer gemeldeten Mitgliederzahl ab 151 jeweils vier Delegierte, die Mitglieder der Verbandsverwaltung und die Ehrenmitglieder / Ehrenbeiräte des Trachtenverbandes. Maßgeblich für die Delegiertenzahl jedes Mitgliedvereins ist die von diesem zum Jahresende für das folgende Geschäftsjahr abzugebende Meldung über den Mitgliederstand.

Weitere Mitglieder der Vereine können als Gäste der Versammlung beiwohnen.

Die ordentliche Jahresversammlung tagt unter Leitung des Verbandsvorstandes regelmäßig im Herbst jeden Jahres.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Verbandsvorstand dies für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verbandsvorstand beantragt.

Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand drei Wochen vorher schriftlich.

## II.

Die Delegiertenversammlung berät, beschließt und überwacht die Maßnahmen, welche zur Verwirklichung der Aufgaben des Trachtenverbandes notwendig sind.

Im Einzelnen obliegt ihr:

- +die Beschlussfassung über
  - o die Satzung, eventuell nötige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Trachtenverbandes nach § 12,
  - o die Aufnahme und den Ausschluss der Mitgliedsvereine, sowie die Berufung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenbeiräten des Trachtenverbandes nach § 3,
  - o die Festsetzung der Höhe des Mitglieds-Jahresbeitrages nach § 4,
  - o die Vergabe des Verbandstrachtenfestes,
  - o die Vergabe des Verbandsjugendtages und
  - o die eingebrachten Anträge;
  
- +die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Verwaltung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung;
  
- + die W a h l, alle drei Jahre,
  - o des Verbandsvorstandes,
  - o der Verbandsverwaltung (mit Ausnahme der Verbandsjugendvertreter **und mit Ausnahme des Verbandsjugendkassiers**);
  
- + die Abwahl eines Vorstands- oder Verwaltungsmitgliedes während der Amtszeit bei Vorliegen außergewöhnlicher, wichtiger und zwingender Gründe.

## III.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und rechtzeitig dazu geladen wurde.

Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Neufestsetzung oder Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung drei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Sie kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom 1. Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Verbandstrachtenjugend**

### **I.**

**Die Jugend des Trachtenverbandes Mittelfranken der Heimat- und Volkstrachtenvereine e.V. mit dem Sitze in Nürnberg führt den Namen „Jugend des Trachtenverbandes Mittelfranken“.**

**Sie ist die Jugendorganisation des Trachtenverbandes Mittelfranken.**

**Sie wird nach ihrer eigenen Ordnung selbständig sowie nach den Bestimmungen und Vorgaben des Bayerischen Jugendringes und des Freistaates Bayern geführt und entsprechend dieser Satzung durch die Verbandsjugendleitung betreut und von Verbandsvorstand und Verbandsverwaltung unterstützt.**

### **II.**

**Der 1. Verbandsjugendleiter/in und der stellv. Verbandsjugendleiter/in sowie der Verbandsjugendkassier/in werden von der Jugendleiterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.**

**Sie sind nach Anerkennung durch die Verbandsverwaltung Mitglieder derselben.**

### **III.**

**Soweit nötig und sinnvoll, sind zur Planung und Durchführung der größeren Aufgaben der Jugend des Trachtenverbandes Mittelfranken, wie z. B. Verbandsjugendtage, Schulungen der Vereinsjugendvertreter, Information, Beratung und Betreuung der Jugendgruppen, Finanzierungsplanung der Aufgaben je nach Sachgebiet, die Verwaltungsmitglieder Verbandstrachten- und Verbandsmusikwart, Verbandsvortänzer und Verbandsvorplattler einzuschalten.**

**Darüber hinaus können weitere Vereinsjugendvertreter zur Unterstützung herangezogen werden.**

### **IV.**

**Die Jugend des Trachtenverbandes Mittelfranken führt eine eigene Jugendkasse, welche vom Verbandsjugendkassier geführt und von den Revisoren des Trachtenverbandes Mittelfranken e.V. geprüft wird. Die Entlastung des Verbandsjugendleitung insgesamt erfolgt durch die Jugendleiterversammlung auf Antrag der Revisoren. Beschlüsse zur Durchführung der Jugendarbeit, über Jugendveranstaltungen und alle finanziellen Angelegenheiten werden von der Jugendleiterversammlung nach Vorbereitung durch die Verbandsjugendleitung gefasst, wobei für die Wirksamkeit dieser Beschlüsse die Zustimmung der Verbandsverwaltung des Trachtenverbandes Mittelfranken e.V. notwendig ist.**

## V.

**Beschlüsse, Tätigkeitsberichte und die Verteilung der Zuschussmittel sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme zu übergeben.**

**Der 1. Vorstandsvorsitzende ist zu jeder Sitzung einzuladen.**

**Er oder einer seiner Stellvertreter haben in der Jugendleiterversammlung Stimm- und Rederecht.**

**Weitere Einzelheiten regelt, soweit erforderlich, die Jugendgeschäftsordnung.**

**Die Beschlussfassung über die Ordnung der Jugend des Trachtenverbandes Mittelfranken e.V. bzw. Beschlüsse über die Änderung der Ordnung der Jugend bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Verbandsverwaltung.**

## § 10

### Verbandsveranstaltungen

#### I.

Alljährlich sollte nach Möglichkeit eines der Jubiläums-Trachtenfeste der Mitgliedsvereine als "Verbandstrachtenfest" veranstaltet werden.

Interessierte Vereine richten ihre schriftliche Bewerbung über den Vorstand an die Delegiertenversammlung, welche über Zuspruch oder Ablehnung beschließt.

Das Verbandstrachtenfest soll der Öffentlichkeit über den Jubiläumsverein hinaus ein repräsentatives Bild über alle Vereine des Trachtenverbandes und deren Wirken vermitteln und bedarf daher der vollsten Unterstützung.

Die Organisation und Finanzierung des Festes liegt in den Händen des festgebenden Vereins.

Der Vorstand ist jedoch laufend zu unterrichten und hat Mitsprache bei allen, den Trachtenverband, seine Ziele und Aufgaben betreffenden Fragen.

#### II.

Der, möglichst jährlich stattfindende, Verbandsjugendtag wird in der Regel von einem Mitgliedsverein nach Antrag an und Vergabe durch die Delegiertenversammlung, veranstaltet.

Die organisatorischen und finanziellen Regelungen werden vom Veranstalter und den Verbandsjugendvertretern vorbereitet und im Zusammenwirken mit der Verbandsverwaltung beschlossen.

Finanzielle Mittel aus der Verbandsjugendkasse sollen dabei unterstützend eingesetzt werden.

### III.

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages ist der Trachtenverband entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten und der gewährten Zuschüsse bestrebt, Schulungsveranstaltungen für die Mitgliedsvereine durchzuführen.

Die Themen beziehen sich dabei vorwiegend auf folgende Gebiete:

- o Brauchtumpflege und Brauchtumsarbeit,
- o Durchführung der Jugendarbeit,
- o Hilfestellung zu rechtlichen und organisatorischen Notwendigkeiten,
- o volkskundliche und kulturelle Fortbildung.

### IV.

Weitere Verbandsveranstaltungen öffentlicher oder nichtöffentlicher Art, welche die Verbandstrachtenjugend, den Volkstanz und Schuhplattler sowie das Volkslied und die Volksmusik betreffen, werden von der Verbandsverwaltung beschlossen und durchgeführt.

### V.

In möglichst gleichmäßigem Turnus finden unter Leitung des Verbandsvorstandes Vorständebesprechungen statt, welche zur Information der Vereinsvorstände und zur Besprechung aktueller Probleme dienen.

## § 11

### **Gemeinnützigkeit**

Der Trachtenverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne sind dem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

An die Mitglieder dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Gewinne ausgeschüttet noch sonstige Zuwendungen gegeben werden. Beim Ausscheiden der Vereine oder bei Auflösung des Trachtenverbandes erhalten die Mitglieder keinerlei Rückvergütungen ihrer Geld- oder Sacheinlagen.

Der Trachtenverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Trachtenverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Für Leistungen im Sinne der Aufgabenstellung des Trachtenverbandes dürfen nicht mehr als die üblichen Vergütungen gewährt werden.

Sofern bei Auflösung oder Aufhebung des Trachtenverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes aktives Vermögen vorhanden ist, fällt dieses dem satzungsvermerkten Zweck zu.

## **§ 12 Auflösung**

### **I.**

Über die Auflösung des Trachtenverbandes entscheidet die Mitglieder-Delegiertenversammlung, wenn mindestens 3/4 der Mitgliedsvereine durch Delegierte vertreten sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann durch einfachen Beschluss der anwesenden Delegierten innerhalb von drei Monaten eine weitere Versammlung ordnungsgemäß einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Auflösung selbst muss in beiden Fällen mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Abstimmberechtigten beschlossen werden.

### **II.**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Trachtenverbandes ohne Rechtsnachfolger ist das gesamte Vermögen des Trachtenverbandes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die bisherigen Richtlinien des "Bezirksverbandes Mittelfranken der Vereinigung bayerischer Volkstrachtenvereine links der Donau" sind durch Beschluss der Mitglieder-Delegiertenversammlung und diese Satzung abgelöst.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, frühestens jedoch mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Nürnberg/ Feucht, den 25. Oktober 1992

Ergänzt bzw. abgeändert durch Beschluss am 22. Oktober 1995

Ergänzt bzw. abgeändert durch Beschluss am 24. Oktober 2004

Ergänzt bzw. abgeändert durch Beschluss am 25. Oktober 2009

**Ergänzt bzw. abgeändert durch Beschluss am 23. Oktober 2011**

Für die Richtigkeit:

**DER VERBANDSVORSTAND**

( 1. **Verbandsvorsitzender** )